



Karl Schiewerling

Mitglied des Deutschen Bundestages
Abgeordneter für den Wahlkreis Coesfeld/Steinfurt II
Arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Sprecher der CDU/
Fraktion im Deutschen Bundestag

Karl Schiewerling, MdB • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

An den Bürgermeister der Gemeinde
Rosendahl

Herrn Franz-Josef Niehues
Hauptstraße 30

48720 Rosendahl

Berliner Büro

Wilhelmstraße 60
Raum 1.09
Telefon 030 227 – 77538
Fax 030 227 – 76538
E-Mail: karl.schiewerling@bundestag.de

Wahlkreis 128 – Coesfeld/Steinfurt II

Münsterstraße 23
48249 Dülmen
Telefon 02594 7827131
Fax 02594 7827133
E-Mail: karl.schiewerling@wk.bundestag.de

Berlin, 20.01.2011

Sehr geehrter Herr Niehues,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 23. Dezember 2010 mit dem Sie mir die Resolution des Rates der Gemeinde Rosendahl zur Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes haben zukommen lassen.

Die Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dient in erster Linie der Umsetzung der neuen EU-Abfallrahmenrichtlinie. Generelle Linie des Gesetzesentwurfs ist es, die bewährten Strukturen und Elemente des bestehenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts zu erhalten und die neuen Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie möglichst unverändert zu übernehmen. Zugleich werden die bestehenden nationalen Vorschriften stärker am Klima- und Ressourcenschutz ausgerichtet und durchgreifend modernisiert. Das neue Gesetz soll infolge der umweltpolitischen Fortentwicklung "Kreislaufwirtschaftsgesetz" (KrWG) heißen.

Während einerseits die gewerblichen Erzeuger und Besitzer von Abfällen nach dem Verursacherprinzip grundsätzlich selbst für die Entsorgung ihrer Abfälle verantwortlich sind, tragen die Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach dem Prinzip der Daseinsvorsorge die Verantwortung für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushalten und von Abfällen zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen. Diese Aufgabenteilung hat sich bewährt. Laut



Karl Schiewerling
Mitglied des Deutschen Bundestages
Arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Sprecher der
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Seite 2 von 3 Seiten des Schreibens vom 20.01.2011

Bundesumweltministerium sind die gewachsenen kommunalen Entsorgestrukturen daher die Grundlagen des Referentenentwurfes. Demnach bleibt die Zuständigkeit der Kommunen für Abfälle aus privaten Haushalten gegen den Widerstand der Wirtschaftsseite im bisherigen Umfang erhalten. Der Referentenentwurf führt die bisherige Rechtslage fort und statuiert eine umfassende Überlassungspflicht für alle Haushaltsabfälle, unabhängig davon, ob sie gemischt oder getrennt gesammelt werden, wodurch der Kommune auch weiterhin alle Steuerungselemente zustehen sollen, um die Entsorgungspflicht effizient wahrzunehmen.

Mit Blick auf die EU-Warenverkehrs- und Wettbewerbsfreiheit unterliegt die Ausgestaltung der kommunalen Entsorgung aber rechtlichen Grenzen, da sie mehr Raum für privatunternehmerisches Handeln vorsieht. Laut Bundesumweltministerium müssen die mit den kommunalen Überlassungspflichten zwangsläufig verbundenen Beschränkungen der Warenverkehrs- und Wettbewerbsfreiheit auf ein zulässiges Maß begrenzt werden, was jedoch im Zwiespalt mit dem von Ihnen angesprochenen Altpapier-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Juni 2009 steht. Das Bundesumweltministerium spricht davon, dass die dort enthaltene Verengung der Betätigungsmöglichkeiten für gewerbliche Sammlungen der EU-rechtlichen Rechtfertigung der kommunalen Überlassungspflichten den Boden entzogen hat. Der Referentenentwurf korrigiere die Rechtsprechung in dem EU-rechtlich erforderlichen Maß und sichere damit den Fortbestand der kommunalen Überlassungspflichten ab.

Die Möglichkeit, den kommunalen Entsorgungssystemen durch gewerbliche und wohltätige Sammlungen Abfälle zu entziehen, dürfen auch nach meiner Überzeugung nicht dazu führen, dass notwendige kommunale Anlagen nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Hier wurden im Referentenentwurf Vorkehrungen getroffen: Gewerbliche Sammlungen sind einen Monat vor ihrer Aufnahme anzuzeigen und können von der zuständigen Behörde mit Anordnungen belegt werden. Damit sichergestellt ist, dass die jeweilige Sammlung nicht unverhältnismäßig in die kommunale Entsorgungsplanung eingreift, kann eine Sammlung abgewehrt werden, wenn sie die „Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers beeinträchtigt“, wobei Planungssicherheit und



Karl Schiewerling
Mitglied des Deutschen Bundestages
Arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Sprecher der
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Seite 3 von 3 Seiten des Schreibens vom 20.01.2011

Organisationshoheit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers besonders zu berücksichtigen sind.

Im Zuge der Anhörung im September wurde der Referentenentwurf überarbeitet und sieht nun für den Fall, dass sich die Marktpreise verschlechtern sollten die Möglichkeit für die Behörde vor, dem Sammler eine Sammelfrist von mindestens einem Jahr vorzugeben, damit er die Sammlung nicht kurzfristig einstellen kann. Sollte er dies trotzdem tun oder seine eigenen Ziele nur mangelhaft erfüllen, so kann die einstandspflichtige Kommune die Erstattung aller Mehraufwendungen verlangen, die daraus resultieren, dass sie „einspringen“ muss. Dieser Erstattungsanspruch kann durch eine Sicherheitsleistung abgesichert werden.

Sehr geehrter Herr Niehues, der am 06. August 2010 erschienene Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts war zum Zeitpunkt seines Erscheinens noch nicht zwischen den Bundesministerien abgestimmt. Die endgültige Beschlussfassung im Bundeskabinett wird etwa für Ende April/ Anfang Mai erwartet, sodass erst danach die eigentliche parlamentarische Beratung beginnt. Im Frühsommer 2011 wird diese dann voraussichtlich mit der Befassung im Deutschen Bundestag beendet. Ich möchte mich daher noch einmal herzlich für Ihre Resolution bedanken und werde Ihre Argumente in die politische Diskussion mit aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen